

343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969,  
betreffend ein Bundesgesetz über den Dienstvertrag der  
Hausbesorger ( Hausbesorgergesetz );  
Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1479 der  
Beilagen des Nationalrates

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung  
im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1479 der  
Beilagen folgende Abänderungen beschlossen:

1.) § 9 lit. b hat zu lauten:

"b) die Kosten der Vertretung des Hausbesorgers gemäß  
§ 17 Abs. 2,"

2.) § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 17. (1) Ist der Hausbesorger verhindert, seinen  
Obliegenheiten nachzukommen, so hat er auf seine  
Kosten für eine Vertretung durch eine andere  
geeignete Person zu sorgen. Dies gilt solange nicht,  
als der Hausbesorger infolge einer plötzlich  
auftretenden Dienstverhinderung durch Krankheit  
oder Unfall dieser Pflicht nicht nachzukommen  
vermag; hiedurch wird jedoch eine besondere Pflicht  
des Hauseigentümers, für einen solchen Fall im  
voraus vorzusorgen, nicht begründet."